

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 02. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezember 2021)

zum Thema:

Scheinvaterschaft und Ankerkinder: – Präventionsmaßnahmen zur missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

und **Antwort** vom 15. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10290
vom 2. Dezember 2021
über Scheinvaterschaft und Ankerkinder: - Präventionsmaßnahmen zur
missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen ergreifen Senat und Bezirke, um gemäß § 85 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu prüfen, ob die Anerkennung einer Vaterschaft missbräuchlich wäre? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)
6. Welche möglichen Maßnahmen zur Prävention von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen bestehen in Berlin? Wie will der Senat diese Präventionsmaßnahmen verbessern?
11. Wie will der Senat die Ermittlungsmöglichkeiten für beurkundende Personen und Stellen durch ein aktives Auskunftsrecht erweitern?

Zu 1., 6. und 11.:

Die präventiven Maßnahmen zur Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft sind in § 1597a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 85a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) bundesrechtlich und damit einheitlich für alle Bundesländer geregelt. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Prüfung der in § 1597a BGB benannten Anhaltspunkte, beispielweise das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht eines der bzw. der Beteiligten oder das Fehlen einer persönlichen Beziehung zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind. Im Rahmen der Frühjahrskonferenz am 16. Juni 2021 haben die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz gebeten, im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium des Innern einen gemeinsamen Gesetzentwurf zu erstellen, um die Ziele der Regelungen in der Praxis zu optimieren. Weitere Maßnahmen sind derzeit im Senat nicht abgestimmt.

2. Werden die in § 1597a Abs. 2 Satz 2 BGB aufgezählten Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte durch die zuständige Behörde oder Urkundsperson im Sinne des § 1597 a Abs. 2 Satz 1 BGB in jedem Einzelfall geprüft?

3. Wie erhält die Behörde oder die Urkundsperson Kenntnis davon, ob Anzeichen vorliegen? Wie erfährt sie etwa, ob der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat (§ 1597 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BGB)?

4. Inwieweit betreiben die Bezirksamter eine Eigenrecherche, beispielsweise über die Überprüfung der Gesamtkinderzahl des Anerkennenden?

5. Inwieweit sind die zuständigen Behörden im Land Berlin rechtlich, materiell und personell in der Lage, in Bezug auf missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen die notwendigen Prüfungen zu unternehmen?

Zu 2., 3., 4. und 5.:

Die Durchführung der rechtlich vorgeschriebenen Prüfungen erfolgt durch die im Land Berlin zuständigen Behörden gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag. Wenn der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson beim Beurkundungstermin im Gespräch mit den Urkundsbeteiligten oder nach Einsicht in die Personaldokumente des Anerkennenden und der Kindesmutter Anhaltspunkte bekannt werden, die den Verdacht einer missbräuchlichen Anerkennung im Sinne des § 1597a Abs. 2 Satz 2 BGB begründen können, sind die Beteiligten zu den festgestellten Anhaltspunkten von der Urkundsperson oder der beurkundenden Behörde anzuhören und über die Verbotsnorm des § 1597a Abs. 1 BGB zu belehren.

Kann der Verdacht durch die Darlegungen des Anerkennenden und der Kindesmutter nicht ausgeräumt werden, wird das Beurkundungsverfahren ausgesetzt. Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung der Beurkundung dem Anerkennenden, der Kindesmutter, und dem Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, sowie der für die abschließende Prüfung nach § 85a AufenthG zuständigen Ausländerbehörde (in Berlin: das Landesamt für Einwanderung) mitzuteilen.

7. Über welche Möglichkeiten zur Ermittlung und zum Datenabgleich verfügen Notare in Bezug auf die Prävention von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen?

Zu 7.:

Notarinnen und Notare haben keine Möglichkeit zu einem Datenabgleich mit anderen Behörden. Neben den für die Identitätsfeststellung notwendigen Papieren können sich Notarinnen und Notare mögliche Aufenthaltstitel vorlegen lassen und die Urkundsbeteiligten befragen.

8. In welcher Form wird von Seiten des Landes und der Bezirke mit den beurkundenden Notaren in Bezug auf die Prävention von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen zusammengearbeitet? Wie ist das Verfahren formal geregelt?

Zu 8.:

Die Zusammenarbeit des Landes und der Bezirke mit den beurkundenden Notaren im Rahmen der Prävention missbräuchlicher Vaterschaften ist in § 1597a Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 85 a Aufenthaltsgesetz geregelt.

9. Welche Möglichkeiten bestehen nach derzeitiger Rechtslage, die Beurkundungsstellen auf das Jugend- und das Standesamt zu beschränken? Welche Rechtsgrundlagen müssten ggf. für einen solchen Schritt verändert werden?

Zu 9.:

Gemäß § 67 Beurkundungsgesetz (BeurkG) sind die Amtsgerichte zuständig für die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft. Hierfür besteht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Gleiches gilt für die Zuständigkeit der Notarinnen und Notare, die nach § 1597 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 20 Bundesnotarordnung (BNotO) geregelt ist. Einschränkungen wären durch den Bundesgesetzgeber vorzunehmen.

10. In welchem Umfang ist die Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status a.) den Urkundsbehörden und b.) Urkundspersonen derzeit möglich? Ist eine uneingeschränkte Einsichtnahme in aufenthaltsrechtliche Dokumente möglich und wie ist dies rechtlich normiert?

Zu 10.:

Bei der Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen müssen sich die beteiligten Personen gegenüber der Urkundsperson zu ihrer Identität ausweisen. Dazu sind die entsprechenden Dokumente vorzulegen, die Angaben zur Staatsangehörigkeit und ggf. auch zum aufenthaltsrechtlichen Status enthalten. Eine rechtliche Vorgabe zur uneingeschränkten Einsichtnahme in aufenthaltsrechtliche Dokumente existiert nicht.

12. Gibt es ein bundesweites Personenstandsregister, das von den beurkundenden Stellen und Urkundspersonen eingesehen werden kann? Wie ist die Zugriffsmöglichkeit auf bundesweite Personenstandsregister rechtlich normiert? Beinhaltet die Zugriffsmöglichkeit auch den Familienstand und die Anzahl der Kinder?

Zu 12.:

Nein, ein bundesweites Personenstandsregister existiert nicht.

13. Inwiefern werden Beurkundungsversuche, die Anerkennungswillige ohne Begründung abgebrochen haben, in einer Dokumentation erfasst, die von anderen Urkundsbehörden/-personen eingesehen werden kann?

Zu 13.:

Eine Dokumentation/ Erfassung über abgebrochene Beurkundungen ist dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 15. Dezember 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie